



# Arbeitsgemeinschaft der Gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Jugendpfleger\*innen Bayern e.V.“, in der abgekürzten Form „**agjb**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des\*r jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.
- (4) Als Gerichtsstand gilt der Sitz des zuständigen Amtsgerichtes München.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der **agjb** ist die Weiterentwicklung, Vernetzung und Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern.
- (2) Die **agjb** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - a) Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
  - b) Erfahrungsaustausch, Meinungs- und Willensbildung.
  - c) Erarbeitung der Grundsätze gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit, diese weiter zu entwickeln und insbesondere innovative Ansätze zu begleiten und zu unterstützen.
  - d) das Informieren über die Entwicklung des Arbeitsbereiches und intensive Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet.
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen überörtlich tätigen Organisationen im Bereich der Jugendpflege.
  - f) Die Zusammenarbeit im Speziellen mit dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag, sowie dem BJR als landesweite Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit.
- (4) Der Satzungszweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Satzung verwirklichen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dies erfolgt insbesondere durch Geld und Sachzuwendungen sowie organisatorische Zusammenarbeit.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle gemeindlichen Jugendpfleger\*innen in Bayern werden. Gemeindliche Jugendpfleger\*innen sind Fachkräfte der Jugendarbeit, deren Tätigkeitsprofil die gesamten jugendpflegerischen Aufgaben der Gemeinde umfasst.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Die Mitgliedschaft zur **agjb** wird schriftlich beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den\*die 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein\*e abgelehnte\*r Bewerber\*in um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
  - c) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beruf der\*des gemeindlichen Jugendpflegers\*in bedingt durch einen Arbeitsplatzwechsel, Ruhestand usw. kann das ehemalige Mitglied als Fördermitglied im Verein bleiben, ansonsten ist eine schriftliche Austrittserklärung nach §3 Abs. 3 b) nötig. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand, als Bezirkssprecher\*in und/oder Revisor\*in gewählt werden.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag,
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den\*die Vorsitzende\*n zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.11. beim\*der Vorsitzenden eingegangen ist.
  - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn auch nach schriftlicher 1. Mahnung der Zahlungsrückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der 1. Mahnung hinzuweisen.
  - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen und Leitlinien des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
  - e) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr, Aufwandsentschädigung

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag wird im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr in den Verein wird nicht geschuldet.



- (5) Der Verein finanziert seine Maßnahmen, Projekte, Arbeitsmaterialien usw. neben den Mitgliedsbeiträgen über Sponsoren, Zuschussanträge und weitere Finanzierungsmöglichkeiten.
- (6) Mittel der **agjb** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand mit den Revisoren können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe der **agjb** sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Bezirkssprecher\*innen
- (4) die Revisoren

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Die anwesenden Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit der **agjb**, beraten und entscheiden Grundsatzfragen. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im Rahmen einer Fortbildung/Landestagung im ersten Halbjahr, vom\*von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag sollten 6 Wochen, aber müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist die\*der Vorsitzende berechtigt von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim\*bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte (Mail-)Adresse erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstands (s. § 7 Der Vorstand)



- b) die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- c) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)
- d) die Benennung von Bezirkssprecher\*innen, bis diese oder neue Bezirkssprecher\*innen auf einem ordentlichen Bezirksfachtag gewählt/bestätigt wurden (s. § 8 Die Bezirkssprecher\*innen)
- e) die Wahl der Revisoren (s. § 9 Die Revisoren)
- f) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung)
- g) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung)
- i) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung
- j) die Entscheidung über die Mitgliedschaft
- k) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind
- l) die Feststellung über die Art von Abstimmungen. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Aussprache mit anschließender, zweiter Abstimmung.
- m) die Anfertigung einer Niederschrift über jede Mitgliederversammlung. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - im Anhang eine Liste der erschienen Mitglieder mit Unterschrift derselben
  - die Einladung
  - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter\*in und der/dem Schriftführer\*in zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterschreiben die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die\*der Vorsitzende und zwei Stellvertreter\*innen, von denen eine\*r die Geschäftsführung und eine\*r die Kassenverwaltung übernimmt.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein. Jede\*r einzelne ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der\*die zweite und dritte Vorsitzende dürfen ihr Vorstandsamt außerhalb ihres Geschäftsbereiches nur ausüben, wenn der\*die erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein anderes



Vereinsmitglied einvernehmlich an seiner Stelle benannt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt neu zu wählen.

- (5) Der Vorstand kann Verbindungspersonen zu den für die **agjb** besonders wichtigen Organisationen, Verbänden und Institutionen delegieren. Die Beauftragten berichten der Vorstandschaft über ihre Arbeit und halten engen Kontakt zu den oben genannten Einrichtungen.

## **§ 8 Die Bezirkssprecher\*innen**

- 1) Es können maximal 7 Bezirkssprecher\*innen (entsprechend der bayerischen Regierungsbezirke je Bezirk eine\*r) als Beisitzer\*in gewählt/benannt werden. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit, werden zu dessen Arbeitssitzungen geladen und sind dort stimmberechtigt.
- 2) Die Bezirkssprecher\*innen werden auf den jeweiligen Bezirksfachtagungen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, andernfalls erstmalig durch den Vorstand benannt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein\*e Bezirkssprecher\*in zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch die regionalen Bezirkstreffen ein anderes Vereinsmitglied an seiner\*ihrer Stelle einvernehmlich benannt werden.
- 3) Bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen sich die Bezirkssprecher\*innen vor.

## **§ 9 Die Revisoren**

- (1) Es werden zwei Revisoren zur Kassenprüfung gewählt.
- (2) Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein\*e Revisor\*in zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den Vorstand ein anderes Vereinsmitglied an seiner\*ihrer Stelle bestimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt neu zu wählen.
- (3) Den Revisoren obliegt die Kassenprüfung mindestens einmal jährlich und je nach Ausgang der Prüfung können diese die Entlastung der Vorstandschaft empfehlen und beantragen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und die Beschlüsse sowie ihr Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift ist vom\*von der Vorsitzenden und von einem\*r weiteren Teilnehmer\*in der Sitzung zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern zugesandt.



## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der **agjb** kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zu diesem Punkt ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das eventuell vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Vereinigung der Jugendarbeit zu. Die Mitgliederversammlung bestimmt diese Einrichtung.

Die Erstfassung der Satzung der **agjb** wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.1990 in Dinkelsbühl beschlossen.

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am 6.6.2019 in Hirschberg.**

**Hirschberg, Datum**

**Unterschriften:**

**Jörg Thiergärtner**  
1. Vorsitzender

**Jana Raeithel**  
stellvertretende Vorsitzende

**Lutz Dieter**  
Kassier